

Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Niederwiesa

mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde



Julí 2024

Sonderamtsblatt 2.2024 · erscheint am 20. Juli 2024



Gemeinde

Wahlbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in Lichtenwalde am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das Wahlergebnis in der Ortschaft Lichtenwalde ermittelt und festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten 668
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler 504
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel 11
4. Zahl der gültigen Stimmzettel 493
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 1.408
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Sitze
1 Bürgerinitiative Niederwiesa e.V. (BI)	129	0
Krumbholz, Uwe Selbstständiger Handwerker	129	

Lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Sitze	
2 Bürger- und Interessengemeinschaft Braunsdorf Lichtenwalde Niederwiesa (BLN)	1.279	4	
Gewählte ¹⁾ Familiennamen, Vornamen, Beruf/ Stand (s. § 51 Absatz 1 SächsKomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen ¹⁾ Familiennamen, Vornamen, Beruf/ Stand (s. § 51 Absatz 1 SächsKomWO)	Anzahl Stimmen
Bossard, Jens Gebietsverkaufsleiter	406	Schröter, Jens Dipl.-Ing.	124
Miesel, Matthias Meister KfZ-Technik	323		
Moser, Sebastian Auszubildender Garten- und Landschaftsbau	241		
Heller, Franziska Verwaltungsangestellte	185		

7. Es bleiben keine Sitze nach § 21 Absatz 3 KomWG unbesetzt. Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jede Bewerberin, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Mittelsachsen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Frauensteiner

Straße 43, 09599 Freiberg erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber/innen und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Absatz 3 SächsKomWO).

Niederwiesa, den 15.07.2024

Raik Schubert, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederwiesa für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.756.880	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.228.054	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-471.174	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.500	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	5.500	Euro
- Gesamtergebnis auf	-465.674	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	327.202	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-138.472	Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.355.100	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.271.604	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.496	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	157.700	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	533.400	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-375.700	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-292.204	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	277.200	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-277.200	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-374.896	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

2.000.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

300 Prozent
480 Prozent

für die Gewerbesteuer auf

390 Prozent.

Niederwiesa, den 19.07.2024



Schubert
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde mit Ablauf des 18.07.2024 bestätigt.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederwiesa, den 19.07.2024



Schubert
Bürgermeister



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeverwaltung informiert Sie hiermit, dass der Haushaltsplan 2024 vom 25.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 im Rathaus Niederwiesa, Bürgerservice, Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich ausliegt.

Niederwiesa, den 19.07.2024

Raik Schubert, Bürgermeister